

# Georg-Büchner-Gymnasium

Gymnasium des Wetteraukreises  
in Bad Vilbel



02.10.2020

## Hygieneplan (ab 19.10.2020)

Liebe Kolleg\*innen,  
liebe Schüler\*innen,  
liebe Eltern,

ab dem 19. Oktober gelten neben dem durch das Hessische Kultusministerium veröffentlichten „Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen vom 28. September 2020“ (Hygieneplan 6.0) folgende Regelungen:

- Die **Hygiene-Vorgaben des Robert-Koch-Instituts** sind unbedingt einzuhalten. Hierzu zählen insbesondere:
  - Verzicht auf Körperkontakte wie Umarmungen und Händeschütteln, **sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt**
  - Regelmäßiges Händewaschen mit Seife
  - Einhalten der Husten- und Niesen-Etikette (**Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch**)

Entsprechende **Hinweisschilder** hängen im gesamten Schulgebäude, im Berufsförderungswerk, in den Klassenräumen und im Lehrerzimmer aus.

- Alle Räume sind mit **Seife** und **Papierhandtuchspendern** ausgestattet.
- Der **Hausmeister** kontrolliert vor Unterrichtsbeginn Seife und Papierhandtücher in den Räumen und die Toiletten. Nach der 1. gr. Pause und nach der 2. gr. Pause werden die Toiletten erneut kontrolliert.
- **Alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung** durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von 3 bis 5 Minuten vorzunehmen. (Eine **Kipplüftung** ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird.) In den Klassenräumen sollten **in den großen Pausen** vormittags möglichst die Fenster vollständig geöffnet werden. Die Lehrkräfte achten hierbei auf die tagesaktuelle Raumebelegung im Vertretungsplan (z.B. über die UNTIS-App). **Vor der Mittagspause** sind die Fenster zu schließen.

- Die Schüler\*innen **waschen** sich vor dem Unterricht und bei Bedarf (z.B. vor dem Essen) im Unterrichtsraum die **Hände mit Seife**. Alternativ hierzu können die Schüler\*innen auch **eigene Desinfektionsfläschchen** mitbringen und sich damit die Hände zu Unterrichtsbeginn desinfizieren. In den **Turnhallen** werden die Hände nach dem Betreten desinfiziert.
- Die **gemeinsame Nutzung von Gegenständen** sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o.Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches Händewaschen erfolgen und währenddessen die Berührung von Augen, Mund und Nase vermieden werden. Auch in den **Computerräumen** müssen vor und nach der Benutzung die Hände desinfiziert und die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (Vermeidung des Berührens von Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.
- **Auf dem gesamten Schulgelände (Schulhof, Gänge, Flure) muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden! Die Pflicht umfasst alle Räume und Begegnungsflächen im Schulgebäude (wie z.B. Unterrichtsräume, Fachräume, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, Sanitärbereich, Pausenverkauf, Mensa und Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).** Mit einer solchen Maske können Tröpfchen, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). **Auch in den Gängen und Fluren des Berufsförderungswerks sowie in den Sportumkleiden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden! Im Unterricht selbst ist das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nicht erforderlich. Zum Essen und Trinken darf die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.**
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen **Mindestabstand von 1,5 Metern** geachtet werden, u.a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- **Schüler\*innen** dürfen den Präsenzunterricht und andere reguläre schulische Veranstaltungen nicht besuchen, wenn sie oder ihre Haushaltsangehörigen **Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus** aufweisen. Darüber hinaus dürfen **Schüler\*innen, die noch nicht 12 Jahre alt sind**, den Präsenzunterricht und andere reguläre Veranstaltungen an Schulen nicht besuchen, solange **Angehörige des gleichen Hausstandes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne)** unterliegen. Das Fehlen der Schüler\*innen gilt als entschuldigt.
- Beim Auftreten einer **akuten Erkrankung** in der Schule mit Symptomatik, die auf eine COVID-19-Erkrankung hindeutet, soll die betroffene Person unverzüglich in einen eigenen Raum gebracht werden. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung und,

bei Minderjährigen, Abholung durch die Erziehungsberechtigten. **Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamts vorliegt, die bestätigt, dass die Person untersucht und ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde.** Das weitere Vorgehen wird durch die Schulleitung mit dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt besprochen.

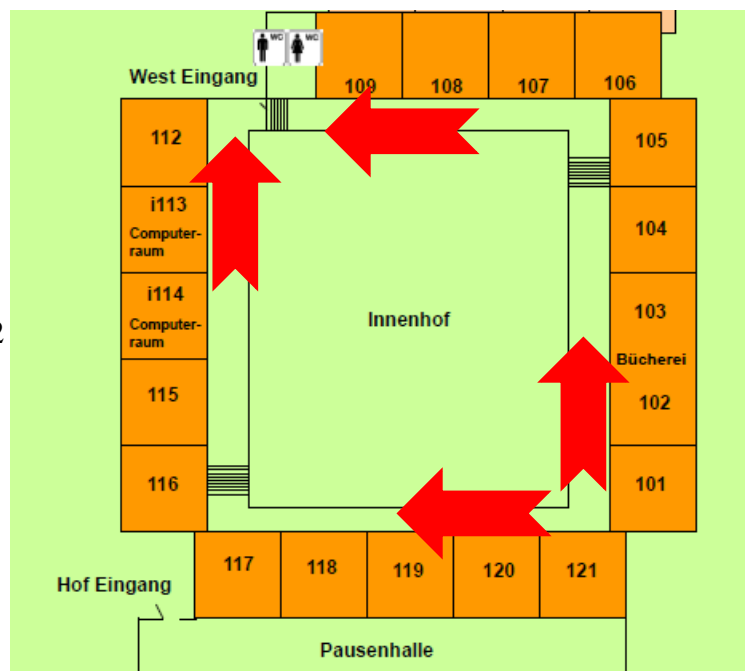
- **Schüler\*innen, die aufgrund einer individuellen ärztlichen Bewertung im Falle einer Erkrankung dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind,** können sich vom Präsenzunterricht befreien lassen. Ein entsprechender Antrag mit einer ärztlichen Bescheinigung über das gesundheitliche Risiko ist der Schulleitung vorzulegen. Gleiches gilt für Schüler\*innen, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben. Die betroffenen Schüler\*innen erhalten alternativ ein Angebot im Distanzunterricht, das dem Präsenzunterricht möglichst gleichgestellt ist; ein Anspruch auf bestimmte Formen des Unterrichts besteht nicht.
- Die Verwendung der **Corona-Warn-App** wird empfohlen. Hierzu darf entgegen der Regel 1 der „Ordnung für digitale Endgeräte“ (s. Schulordnung, Stand: August 2020) das Smartphone eingeschaltet (aber stummgeschaltet!) in der (Hosen-)Tasche bleiben. Ansonsten gilt die „Ordnung für digitale Endgeräte“ unverändert.
- Es gelten für bestimmte Räume **Zugangsbeschränkungen** (Toiletten, Sekretariat, Planung, Oberstufenbüro, Bibliothek, usw.). Die entsprechenden Aushänge zur Personenzahl sind zu beachten!
- Bis zum 31.01.2021 muss auf **Gesang und die Nutzung von Blasinstrumenten** in geschlossenen Räumlichkeiten verzichtet werden. Dies gilt insbesondere für den **Musik-Unterricht**, aber auch für die **Musik-AGs**, die daher alle im 1. Halbjahr **nicht** stattfinden!
- **In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.**
- **Partner- und Gruppenarbeit** im Rahmen der Klasse (z.B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist möglich, da aktuell zwischen Schüler\*innen im Unterricht kein Mindestabstand einzuhalten ist.
- Vor Unterrichtsbeginn, in den Pausen, nach Unterrichtsende und in Freistunden ist ein **Aufenthalt in den Gängen und Fluren** untersagt. Die Gänge und Räume dürfen erst zu Unterrichtsbeginn aufgesucht werden. Bei Regen oder ähnlichen Witterungsverhältnissen erfolgt eine Durchsage, die auch eine Nutzung der Gänge und Flure erlaubt.

- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den Neubaubereich besondere **Wegeführungen**:
  - **Eingänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 424 und 430 bzw. zwischen 432 und 440 (für die Räume 440, 441, 442, 443 und 540, 541, 542, 543)
  - **Ausgänge:** zwischen 411 und 412 bzw. zwischen 413 und 421 bzw. zwischen 442 und 443 bzw. zwischen 542 und 543 (Rettungstreppe)

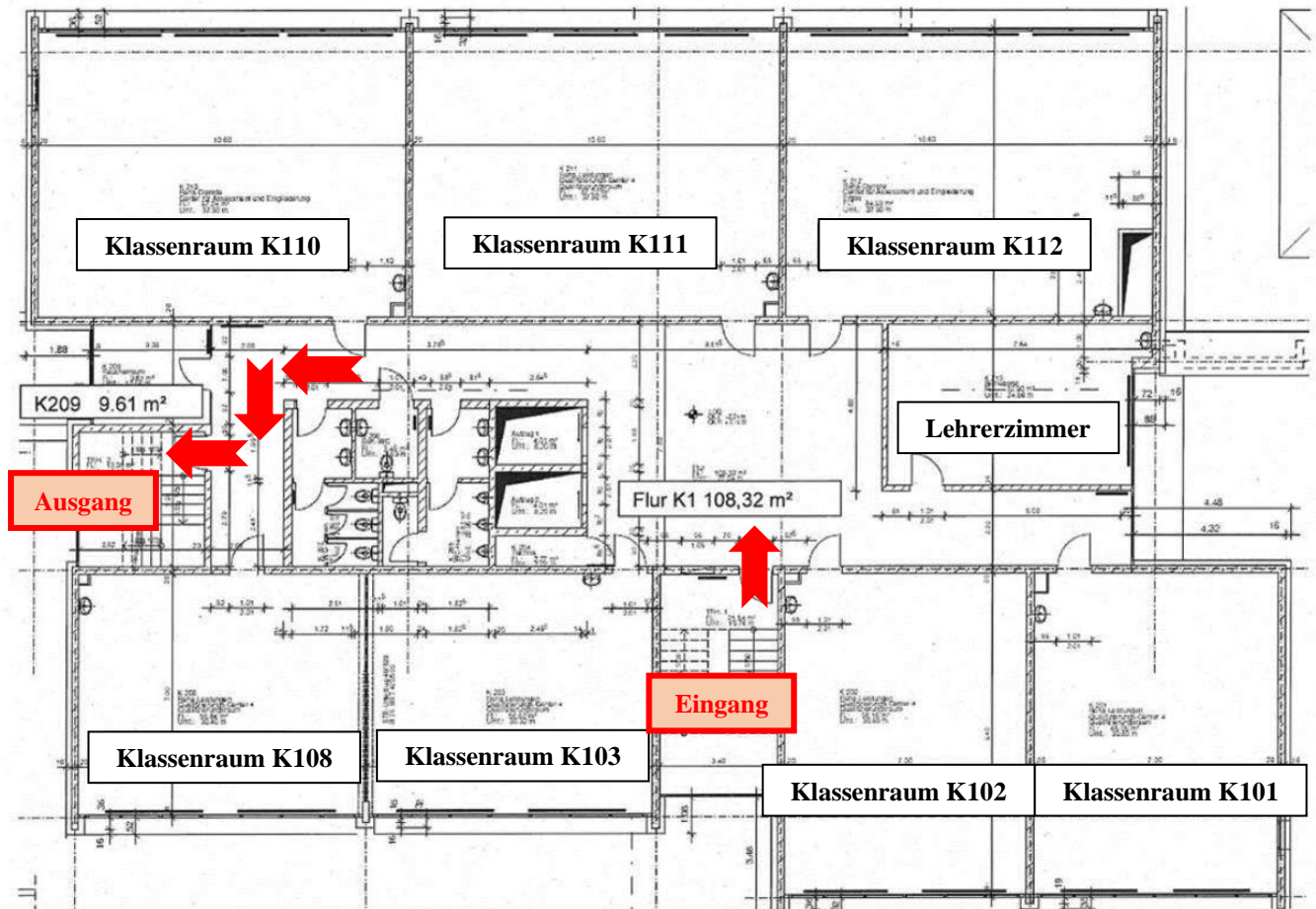


- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für den 100er-Bereich besondere **Wegeführungen**:

- **Eingänge:** bei 101 bzw. bei 121
- **Ausgänge:** zwischen 109/112



- Um die Einhaltung der Hygienemaßnahmen sicherzustellen, gelten für das Berufsförderungswerk besondere **Wegeführungen**:
  - **Eingang:** vorderes Treppenhaus
  - **Ausgang:** hinteres Treppenhaus



- Der **Fahrrstuhl im Berufsförderungswerk** darf nicht benutzt werden.
- **Sportunterricht** findet gemäß der Vorgaben des Kultusministeriums wieder regulär statt. Um Wartebereiche vor dem Eingang der Sporthallen zu vermeiden, vereinbaren die Sportlehrkräfte mit ihren Sportklassen **individuelle Treffpunkte**. **Beim Eintreten sind die Hände zu desinfizieren. Auch in den Umkleiden muss eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.**
- Der Wetteraukreis als Schulträger gewährleistet eine **tägliche Reinigung** der genutzten Räume, insbesondere der Toiletten.
- **Mensa und Kiosk** haben wieder regulär geöffnet, allerdings mit gewissen Einschränkungen:
  - Der **Kiosk in der Pausenhalle** hat in den großen Pausen und in der Mittagspause geöffnet. Es kann dort nur mit Bargeld bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen!

- Der **Kiosk in der Mensa** ist nur in den großen Pausen geöffnet, nämlich von 9.20h bis 9.30h bzw. 11.10h bis 11.20h. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinifizieren!
- Vorbestelltes **Mittagessen** kann von 13.00h bis 13.45h in der Mensa verpackt abgeholt werden. Es kann dort nur mit Chip bezahlt werden. Beim Anstehen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen! Beim Eintreten sind die Hände zu desinifizieren! Besteck (und ggf. Getränke) muss selbst mitgebracht werden! Es stehen nur begrenzt Sitzplätze zur Verfügung, so dass ggf. das Essen mitgenommen und beispielsweise im Atriumsbereich verzehrt werden muss.
- Eintägige oder stundenweise **Veranstaltungen** (z.B. Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig. Auch der **Elternsprechtag für die Jgst. 5** im November sowie der **Elternsprechtag** im Februar finden unter Einhaltung der Hygieneregeln (Mindestabstand, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) statt!
- Der Hygieneplan des Georg-Büchner-Gymnasiums ist unbedingt einzuhalten. Bei Nicht-Einhaltung können **pädagogische Maßnahmen** oder **Ordnungsmaßnahmen** ausgesprochen werden, z.B. der Ausschluss von Schüler\*innen für den restlichen Unterricht des Tages.

Mit freundlichen Grüßen



Carsten Treber  
(Schulleiter)